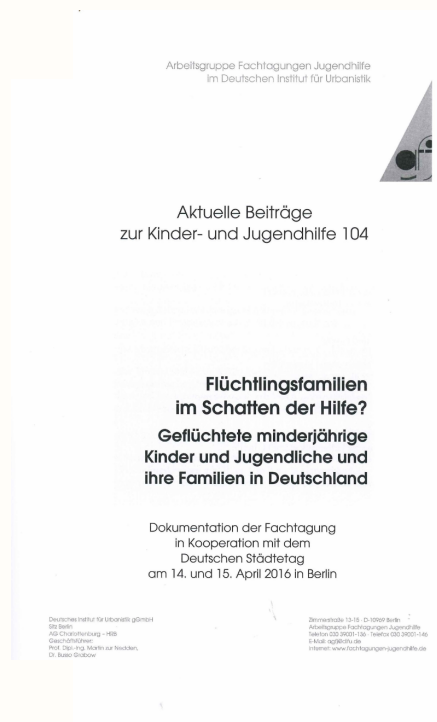




Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge. § 41 SGB VIII

Dr. Andreas Dexheimer

In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.):
Flüchtlingsfamilien im Schatten der Hilfe? Geflüchtete
minderjährige Kinder und Jugendliche und ihre Familien in
Deutschland. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und
Jugendhilfe 104. Berlin. S. 191–204.

JAHR

2016

TYP

Sammelwerksbeitrag

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

BIBLIOGRAFISCHER KONTEXT

Ein Original-Inhaltsverzeichnis liegt nicht vor. Die
bibliografische Verortung wurde anhand des vorhandenen
Originalauszugs und des geprüften
Publikationsnachweises dokumentiert.

Bibliografischer Kontext

Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge. § 41 SGB VIII

AUTOR

Dexheimer, Andreas

PUBLIKATIONSKONTEXT

In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): Flüchtlingsfamilien im Schatten der Hilfe? Geflüchtete minderjährige Kinder und Jugendliche und ihre Familien in Deutschland. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 104. Berlin. S. 191–204.

PUBLIKATIONSTYP

Sammelwerksbeitrag

Originalcover oder Original-Inhaltsverzeichnis liegen nicht vollständig vor. Die bibliografische Verortung wurde anhand des vorhandenen Originalauszugs und des geprüften Publikationsnachweises dokumentiert.

Foren

Forum „Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge – § 41 SGB VIII“

DR. ANDREAS DEXHEIMER

Geschäftsstellenleiter, Diakonie – Jugendhilfe Oberbayern, München

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge sind im SGB VIII klar und eindeutig formuliert. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf junge volljährige Flüchtlinge, allerdings betreffen viele der Fragen, die sich aus dem Thema ergeben, auch junge Volljährige ohne Fluchthintergrund.

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

§ 41 SGB VIII bezieht sich auf Hilfen zur **Persönlichkeitsentwicklung** und **eigenverantwortlichen Lebensführung**. Die Hilfe wird solange gewährt, wie dies aufgrund der **individuellen Situation** des jungen Menschen notwendig ist (i. d. R. bis 21, maximal bis 27 Jahre). Auch nach Beendigung der eigentlichen Hilfe soll der junge Volljährige bei seiner Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Zur **Ausgestaltung** der Hilfe wird im Wesentlichen auf die Hilfen zur Erziehung, den Hilfeplan und auf die Krankenhilfe verwiesen, es gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII. Die Krankenhilfe ist regelhafter Bestandteil der Hilfe nach § 41 SGB VIII. Hier zeigt sich beispielhaft das Problem der Ungleichbehandlung, denn einerseits existiert eine sehr gut ausgestattete Jugendhilfe (am Beispiel des § 40 SGB VIII – Krankenhilfe – mit dem Niveau der GKV wie für jeden anderen jungen Menschen), andererseits ist im Bereich der Flüchtlingshilfe für Volljährige das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinem deutlich niedrigeren Versorgungsstandard maßgeblich.

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige (§ 86a SGB VIII)

Bezüglich der Leistungen für junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch vor Beginn der Leistung seinen **gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt** hat. Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung auf, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt **vor der Aufnahme** in die Einrichtung. Wird eine Leistung über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige eine andere Leistung voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der **bis zu diesem Zeitpunkt** zuständig war. Eine **Unterbrechung** der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht. Bei längerer Unterbrechung wird von einem Neubeginn ausgegangen.

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d SGB VIII):

Diese Regelung gilt seit dem 01.11.2015. Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

- innerhalb **eines Monats nach der Einreise** Jugendhilfe gewährt wird und
- sich die örtliche Zuständigkeit nach dem **tatsächlichen Aufenthalt** dieser Person oder nach der **Zuweisungsentscheidung** der zuständigen Landesbehörde richtet.